

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in der Stadthalle Fürth. Die Ausfertigung von Verträgen erfolgt namens und im Auftrag der Stadt Fürth, Stadthalle Fürth, Rosenstr. 50, 90762 Fürth, diese vertreten durch den Geschäftsführer (nachfolgend auch Stadthalle genannt).

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AGB Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn sie die Stadthalle ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge die die Stadthalle betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde hat die ihm zugesandten zwei Blanko-Vertragsausfertigungen an die Stadthalle so rechtzeitig unterschrieben zurückzusenden, dass sie innerhalb der im Vertragsentwurf bezeichneten Annahmefrist bei der Stadthalle eingehen. Der Kunde erhält anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückgesandt. Der Vertrag kommt erst mit Rücksendung dieser Ausfertigung zustande.

2. Mündlich angefragte Termine sind für die Stadthalle und den Kunden unverbindlich. Gewünschte Optionen (Terminvornotierungen) sind vom Kunden schriftlich zu beantragen. Optionen werden von der Vermieterin nur zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer abgelaufenen Option besteht nicht.

3. Während der Dauer einer von der Stadthalle eingeräumten schriftlichen Option kann der Kunde ohne Angabe von Gründen jederzeit auf die Option verzichten. Die Stadthalle verpflichtet sich, eine von ihr beabsichtigte anderweitige Inanspruchnahme des optionierten Termins dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat im Anschluss daran, für die Dauer eines Tages das Recht seine Option auszuüben und den Veranstaltungstermin verbindlich gegenüber der Stadthalle zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Option, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Erklärung gegenüber dem Kunden bedarf.

§ 3 Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die Stadthalle und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Stadthalle bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadthalle. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Kunde hat der Stadthalle auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend VStättV genannt) für den Kunden nach Maßgabe dieser AGB wahrnimmt.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen, Sälen, Hallen oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Objektes, der maximalen

Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag bzw. einer Anlage zum Vertrag.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadthalle. Der Kunde verpflichtet sich über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Sälen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadthalle und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Erforderliche Unterlagen sind mindestens 5 Wochen vor der Veranstaltung beim Bauordnungsamt der Stadt Fürth einzureichen.

4. An Glasflächen, Wänden und Türen der Stadthalle ist das Anbringen und Bekleben von Plakaten und Schildern verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadthalle.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Raums, des Saals oder der Fläche ist der Kunde auf Verlangen der Stadthalle verpflichtet das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt die Stadthalle vom Kunden die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Stadthalle unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

3. Neben der Veranstaltung des Kunden können in der Stadthalle zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und das Foyer oder Durchgangsbereiche von Besuchern anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Kunden stehen aus einem solchen Umstand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

§ 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Vertrag selber oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Meistern, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sind gesondert zu vergüten.

2. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung geleisteter Anzahlungen.

3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle bedürfen der Einwilligung der Stadthalle. Die Stadthalle ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Kunde hält die Stadthalle unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten. Die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge vom 14.07.1969 (Amtsblatt vom 18.07.69, Nr. 26) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Auf die dortigen Bußgeldvorschriften wird besonders hingewiesen. Unbeschadet dessen können unter Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen angebrachte Plakate oder sonstige Hinweise auf Veranstaltungen von der Stadthalle - oder in deren Auftrag durch Dritte – auf Kosten des Kunden entfernt werden.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Kunde anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Kunden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der Stadthalle.

§ 8 Behördliche Anzeigen und GEMA-Gebühren

1. Der Kunde hat seine Veranstaltung rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Fürth, anzumelden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen. (insbesondere bei Sonn- und Feiertagsveranstaltungen, Märkten und Messen). Die Anmeldung ist der Stadthalle auf Anforderung nachzuweisen

2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind ebenfalls alleinige Pflichten des Kunden. Die Stadthalle kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Stadthalle Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Stadthalle. Sie ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die Stadthalle hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 10 Bewirtschaftung/ Gewerbeausübung

1. Die gastronomische Versorgung in der Stadthalle erfolgt durch vertraglich mit der Stadthalle verbundene Gastronomieunternehmen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen oder Getränke in die Stadthalle einbringen und dort verzehren. Die Bereitstellung von Speisen oder Getränken durch den Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten ist gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts (Gastronomie-Ablöse) nach ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung mit der Stadthalle und dem mit der Stadthalle verbundenen Gastronomieunternehmen möglich.

2. Der Kunde darf die Ausübung von Gewerbe Dritter in der Stadthalle nicht dulden, soweit nicht die Stadthalle vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Kunden gegen Zahlung

eines angemessenen Entgelts gestattet, auf dem Gelände oder in der Stadthalle Programme, Tonträger bzw. Waren aller Art selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

§ 11 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die Stadthalle. Sie trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus Garderobenentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Kunden. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich der Stadthalle zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Kunden anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Stadthalle keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 12 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Fürth und der Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Stadthalle verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Kunde zu tragen.

§ 13 Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass-, Platzanweiser- und Ordnungspersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Stadthalle auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Stadthalle stellt soweit erforderlich den erforderlichen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluß genannt.

3. Die Stadthalle behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze, die nicht nummeriert sind, für Beauftragte, Ordnungsdienst, Behördenvertreter unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Diese sind in den Bestuhlungsplänen nicht eingetragen. Hierfür gelten die von der Stadthalle ausgestellten Zutrittsberechtigungs-scheine.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, die Bühne und/oder Szenenflächen genutzt werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber der Stadthalle für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Kunde stellt die Stadthalle von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Stadthalle verhängt werden können. Die

Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Stadthalle (mit-) ursächlich war.

3. Die Stadthalle hat zur Absicherung der vorgenannten Haftung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für alle bei ihr stattfindenden Veranstaltungen abgeschlossen. Die Beiträge zu dieser Versicherung sind generell in den Benutzungsentgelten für die jeweils gemieteten Räume enthalten. Weist der Kunde der Stadthalle eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung nach, welche die Schäden im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 abdeckt, schriftlich nach, werden bei der Endabrechnung der Veranstaltung die in den Benutzungsentgelten enthaltenen Versicherungsbeiträge vergütet.

4. In der Stadthalle ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, haftet der Veranstalter für die dadurch entstehenden Kosten.

§ 16 Haftung der Stadthalle

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadthalle auf Schadensersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Mietobjekten ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der Stadthalle für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Stadthalle für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Stadthalle haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Stadthalle, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die Stadthalle übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit er keine entgeltspflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch die Stadthalle gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadthalle.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 17 Rücktritt, Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem von der Stadthalle nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, kann die Stadthalle nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte vom Kunden verlangen:

bei Absage von

- bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn 25 %
- bis zu 4 Monate vor Mietbeginn 50 %
- bis zu 2 Monate vor Mietbeginn 75 %
- weniger als 2 Wochen 100 %

Die Schadensberechnung gilt entsprechend, bei einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit sie nicht mehr im gleichen Kalenderjahr stattfindet

2. Ein Rücktritt oder eine Absage des Kunden bedarf der Schriftform.

3. Ist der Stadthalle ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

4. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der Stadthalle kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 18 Rücktritt/ Kündigung

1. Die Stadthalle ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- a) Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
- b) Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der Stadthalle
- c) Täuschung über Inhalt oder Zweck der Veranstaltung
- d) Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- e) Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- f) Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- g) Verletzung oder ernsthafter Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- h) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- i) Untervermietung/ Überlassung der Räume an Dritte ohne Zustimmung der Stadthalle
- j) Schädigung des Ansehens der Stadt Fürth und/oder der Stadthalle

2. Macht die Stadthalle vom Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß § 17.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Stadthalle für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. Der Kunde bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für die vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

2. Der Stadthalle und den von ihm beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Kunden bzw. dessen Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu. Der Stadthalle und den von ihr beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadthalle vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadthalle berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen.

§ 22 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Bühnen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Kunde dies der Stadthalle bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich

mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich die „Sicherheitsbestimmungen“ der Stadthalle zwingend einzuhalten.

2. Kunden, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ als verbindliche Standards vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber der Stadthalle verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

3. Der Kunde erhält die vorstehend in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt sind.

§ 23 Nichtraucherchutzgesetz

Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Veranstalter auch das Hausrecht zur Durchsetzung des Nichtraucherchutzgesetzes übertragen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um weitere Verstöße zu vermeiden.

§ 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Klausel zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Klausel zu regeln beabsichtigt hatten. Entsprechendes gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts in der Stadthalle Fürth. Der Kunde hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt in der Stadthalle ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Kunden gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Stadthalle sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Stadthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. In der Stadthalle besteht grundsätzlich **Rauchverbot** außer in ausgewiesenen Raucherzonen. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Stadthalle und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol-** oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Stadthalle zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke und Speisen
- Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Stadthalle, durch den Kunden oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Stadthalle zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Stadthalle betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Stadthalle willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Stadthalle hin und stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Stadthalle. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Stadt Fürth, Stand:01.01.2008